

# Bekanntmachung

Richtwerte der Unterkunftskosten für Leistungsempfänger nach dem SGB II, SGB XII und Asylbewerberleistungsgesetz

Nach § 22 SGB II, § 35 SGB XII, §§ 2 und 3 Asylbewerberleistungsgesetz werden die Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendung anerkannt, soweit diese angemessen sind. Die Angemessenheit von Unterkunftskosten wird vermutet, wenn die nachstehende Tabelle für Unterkunftskosten nicht überschritten wird.

Die Tabelle gilt ab sofort:

Stadt Halle (Saale): Angemessene Unterkunftskosten (Brutto-Kaltmiete)						
Anzahl der Bewohner	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	jede weitere Person
Quadratmeter	≤ 50 m <sup>2</sup>	50 bis ≤ 60 m <sup>2</sup>	60 bis ≤ 70 m <sup>2</sup>	70 bis ≤ 80 m <sup>2</sup>	80 bis ≤ 90 m <sup>2</sup>	+ 10 m <sup>2</sup>
Preis	292,00 €	337,20 €	403,20 €	456,00 €	510,30 €	+ 56,70 €

Unter Brutto-Kaltmieten werden die kalten Betriebskosten verstanden (d. h. Kaltmietzins zuzüglich Nebenkosten, z. B. Grundsteuer, Wasserversorgung, Straßenreinigung, Müllabfuhr etc.). Ferner übernimmt die Stadt Halle (Saale) die Kosten für Heizung und Warmwasser, soweit diese angemessen sind.

Ausblatt 30.06.15

Stadt Halle (Saale)  
Geschäftsbereich Bildung und Soziales  
Beigeordneter Tobias Kogge